# Kurzexpertise

## Rentenpaket 2025

## Fiskalische Auswirkungen, ökonomische Wirkungsfähigkeit und alternative Handlungsoptionen

Prof. Dr. Christian Hagist
Dr. Stefan Seuffert

Center für Intergenerative Finanzwissenschaft (CIF)
WHU – Otto Beisheim School of Management

Dezember 2025

Erstellt im Auftrag des Liberalen Instituts der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

# Inhaltsverzeichnis

**Executive Summary** ..... **II**

**1 Fiskalische Auswirkungen des Rentenpakets 2025** ..... **- 1 -**

1.1 Zur Ausgangssituation der umlagefinanzierten Rentenversicherung ..... - 1 -

1.2 Die Kosten einer Aussetzung des „Gerechtigkeitsfaktors“ ..... - 1 -

**2 Ökonomische Einordnung der rentenpolitischen Maßnahmen** ..... **- 4 -**

2.1 Die Gefahr des Kipppunkts ..... - 4 -

2.2 Umverteilung mit der „Gießkanne“ ..... - 4 -

2.3 Mütterrente und Aktivrente ..... - 6 -

**3 Handlungsoptionen für eine nachhaltige Gestaltung der Rentenversicherung** .. **- 7 -**

## Executive Summary

Die aktuell diskutierte Rentenreform wird als Beitrag zu mehr Stabilität und Gerechtigkeit im Alter kommuniziert. Unsere Analyse zeigt jedoch deutlich: **Das Rentenpaket 2025 stabilisiert nicht das System, sondern zementiert die Problemverschiebung zulasten der jüngeren und künftigen Generationen.** Mit dem Rentenpaket wird keine der strukturellen Ursachen der Rentenproblematik adressiert. Stattdessen erhöht es die langfristigen Kosten, verstärkt die Abhängigkeit des Systems vom Bundeshaushalt und verschärft die intergenerativen Verteilungsprobleme.

**Das Rentenpaket 2025 ist faktisch der Einstieg in eine dauerhafte Staatsumlage als Stütze der Unterrendite des Umlageverfahrens.** Bereits heute fließt rund ein Viertel der Steuereinnahmen des Bundes in die Rentenversicherung. Das Rentenpaket würde diesen Anteil auf über 30 Prozent erhöhen. Das bedeutet: **Fast jeder dritte Euro im Bundeshaushalt wäre künftig fest für die Rentenversicherung reserviert.** Ein solcher Ausgabenblock entzieht zukünftigen Regierungen erhebliche fiskalische Gestaltungsspielräume – etwa für Investitionen, Klimaschutz, Verteidigung oder die Bewältigung künftiger Krisen. **Das Rentenpaket 2025 ist ein Versprechen an die Gegenwart – finanziert durch die Zukunft.**

Damit verschärft das Rentenpaket 2025 die grundlegenden Verteilungseffekte des Rentensystems. Erstens verstärkt das Rentenpaket die Umverteilung von jung zu alt: Erwerbstätige werden künftig deutlich stärker belastet als vorherige Generationen – über steigende Beiträge und über einen immer enger werdenden Bundeshaushalt. Und zweitens zementiert das Rentenpaket bestehende Ungleichheiten: Es profitieren vor allem jene, die bereits über hohe Rentenansprüche und hohe Einkommen bezogen haben. **Die Haltelinie beim Rentenniveau ist ein teures Instrument, das vor allem hohe Renten erhöht und zukünftige Generationen zwingt, immer mehr in ein unrentables System zu investieren.** Die Grundsicherungswirkung des Rentenpakets ist dagegen gering. Die empirische Evidenz zeigt: Die Grundsicherungsquote sinkt durch die Haltelinie nur minimal – die Ausgaben der Rentenversicherung steigen dagegen drastisch.

Auch die beiden weiteren Maßnahmen – Mütterrente III und Aktivrente – halten einer ökonomischen Prüfung nicht stand. Die Mütterrente III ist ordnungspolitisch eine nachträgliche Aufwertung vergangener Fertilitätsentscheidungen, die zwar populär ist, aber keinerlei Anreize für heutige oder zukünftige Eltern schafft. Sie bedeutet dementsprechend keine strukturelle Verbesserung, sondern im Gegenteil eine Verschärfung des zukünftigen strukturellen Defizits der Rentenversicherung. Die Aktivrente ist in ihrer fiskalischen Wirkung im Vorhinein nicht eindeutig zu bestimmen. Sie könnte sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die staatlichen Einnahmen nach sich ziehen. Dramatisch ist jedoch, dass sie erstmals mit dem fundamentalen Prinzip bricht, dass gleiche Einkommen gleich besteuert werden. Sie privilegiert bestimmte Personengruppen allein aufgrund ihres Geburtsjahrgangs und verletzt so den Gleichheitsgrundsatz und damit auch das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Einkommensteuer. **Beide Maßnahmen sind politisch attraktiv, aber ordnungspolitisch problematisch und fiskalisch mindestens fragwürdig.**

In ihrer Gesamtheit verschieben die Maßnahmen des Rentenpakets die Kosten des demografischen Wandels in den Bundeshaushalt, ohne die strukturellen Ursachen anzugehen. Besonders kritisch ist dies vor dem Hintergrund des bevorstehenden Anstiegs des Gesamtbeitragssatzes aus Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ohne Gegenmaßnahmen wird dieser Satz bereits um 2045 die Marke von 50 Prozent überschreiten. **Mit**

**Beitragssätzen von über 50 Prozent droht der Sozialversicherung der Kipppunkt,** an dem die Erwerbsbasis bröckelt, Fachkräfte abwandern statt zuzuwandern und die Finanzierung in eine Negativspirale gerät, die kaum aufzuhalten ist.

Vor diesem Hintergrund skizziert unsere Kurzexpertise vier Reformelemente, die das Rentensystem nachhaltig stabilisieren können: eine konsequent auf qualifizierte Zuwanderung ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik, eine Kopplung des Renteneintrittsalters an die Entwicklung der Lebenserwartung, die Wiederbelebung des Nachhaltigkeitsfaktors zur Lastenteilung zwischen Jung und Alt sowie der konsequente Aufbau einer renditeorientierten und politisch unabhängigen kapitalgedeckten Säule für jüngere Generationen. So könnte das deutsche Alterssicherungssystem wirklich „enkelfit“ werden.

# 1 Fiskalische Auswirkungen des Rentenpakets 2025

## 1.1 Zur Ausgangssituation der umlagefinanzierten Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist umlagefinanziert. Dies bedeutet, dass, abgesehen von einer Schwankungsreserve, alle zur Verfügung stehenden Einnahmen einer Periode direkt als Leistungen ausbezahlt werden. In Alterssicherungssystemen ergibt sich daraus ein Generationenvertrag. Die jeweils junge Generation bezahlt in die Umlage ein und verlässt sich darauf, wenn sie selbst im Rentenalter ist, dass zukünftige Generationen dies ebenfalls tun werden. Der zentrale Vorteil des Generationenvertrags entsteht für die erste Rentnergeneration. Diese kann ohne vorherige Ansparphase Rentenzahlungen erhalten. Bei Einführung des Umlageverfahrens in seiner heutigen Form im Rahmen der Rentenreform 1957 waren die privaten und staatlichen Ersparnisse durch zwei Weltkriege und zwei Währungsreformen für die Altersversorgung weiterer Teile der Bevölkerung nicht ausreichend. Die Einführung eines Generationenvertrages ermöglichte damals die Auszahlung auskömmlicher Renten.

Die Rendite des Umlagesystems entspricht im Kern der Summe aus Arbeitsproduktivitäts- und (Erwerbs-)Bevölkerungsentwicklung. Seit den 1990er-Jahren ist absehbar, dass die dauerhaft niedrigen Geburtenraten diese Umlagerendite nachhaltig unter Druck setzen. Pläne zur Kapitalisierung sahen sich stets dem unüberwindbaren Hindernis gegenüber, dass die jungen Generationen bereits etwa ein Fünftel ihrer Einnahmen in das System der Umlage investieren mussten. Pareto-optimale Übergangsstrategien blieben theoretische Träume. Und die Teilkapitalisierung der Rentenversicherung im Rahmen der sogenannten Riester-Rente wird heute allgemein als gescheitert betrachtet. Trotz der häufig eingeschränkten Rendite der Riester-Produkte ist nicht zu vergessen, dass die anstehenden Rentnergenerationen seit 2001 im Rahmen der „Riester-Treppe“ einen Anteil von zuletzt vier Prozent ihres Einkommens als sogenannten Altersvorsorgeanteil eigentlich freiwillig in die private Altersvorsorge investieren sollten. Hätte man dies verpflichtend und renditeorientiert wie bspw. in Schweden gemacht, wäre das heutige und zukünftige Rentenniveau signifikant höher.

## 1.2 Die Kosten einer Aussetzung des „Gerechtigkeitsfaktors“

Seit den 1990er-Jahren war bekannt, dass die Rendite der Umlagefinanzierung ab etwa 2030 schlagartig einbrechen würde. In den Jahren 2001 bis 2009 wurde die Rentenversicherung unter Schröder und Müntefering darauf vorbereitet. Teil dieser Reform war die Aufteilung der demografischen Belastung zwischen Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden über den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor. Dieser enthält den überraschend wenig bekannten „Gerechtigkeitsfaktor“ $\alpha$, der bestimmt, welchen Anteil der demografischen Belastung die Rentenbeziehenden und welchen die Erwerbstätigen tragen. In der Folge wurde der demografische Wandel jedoch zunehmend weniger ernst genommen. Die Leistungen der Rentenversicherung wurden wieder ausgeweitet und der Gerechtigkeitsfaktor vorübergehend deaktiviert. Dabei beriefen sich die politischen Entscheidungsträger immer wieder auf die gute Einnahmensituation der gesetzlichen Rentenversicherung. Tatsächlich war das Umlageverfahren der Rentenversicherung in den vergangenen Jahren relativ rentabel. Dies liegt im Wesentlichen an drei Faktoren:

1) Die Erwerbsbevölkerung und die Arbeitsproduktivität sind aufgrund lange zurückliegender Geburten und positiver Wanderungssalden seit der Jahrtausendwende deutlich gestiegen.
2) Die allgemeine Arbeitsmarktsituation war geprägt von vergleichsweise geringen Arbeitslosenquoten.

3) Die Frauenerwerbsquote stieg gegenüber früheren Generationen deutlich an.

Das Umlagesystem der Rentenversicherung steht heute allerdings auf dem Kamm der demografischen Welle der 1960er-Jahre. Die Babyboomer haben sich die Versorgung ihrer Eltern mit etwa zwei Geschwistern geteilt. Ihre Kinder werden sich ab etwa 2030 die Versorgung ihrer Eltern mit einem halben Geschwisterkind teilen. Wenn die Babyboomer die Altersgrenzen der Rentenversicherung erreichen, wird die demografische Welle unweigerlich brechen.

Der gesetzliche Status quo vor der Verabschiedung des Rentenpakets 2025 ist, dass Rentenbeziehende und Beitragszahlende sich die demografische Belastung teilen. **Abbildung 1** zeigt die Projektion von Beitragssatz und Rentenniveau. Mit dem Einsetzen der demografischen Belastung durch den Renteneintritt der Babyboomer-Generationen ist ein Anstieg des Beitragssatzes und ein Absinken des Rentenniveaus vorgesehen.

**Abbildung 1:** Beitragssatz- und Rentenniveauentwicklung

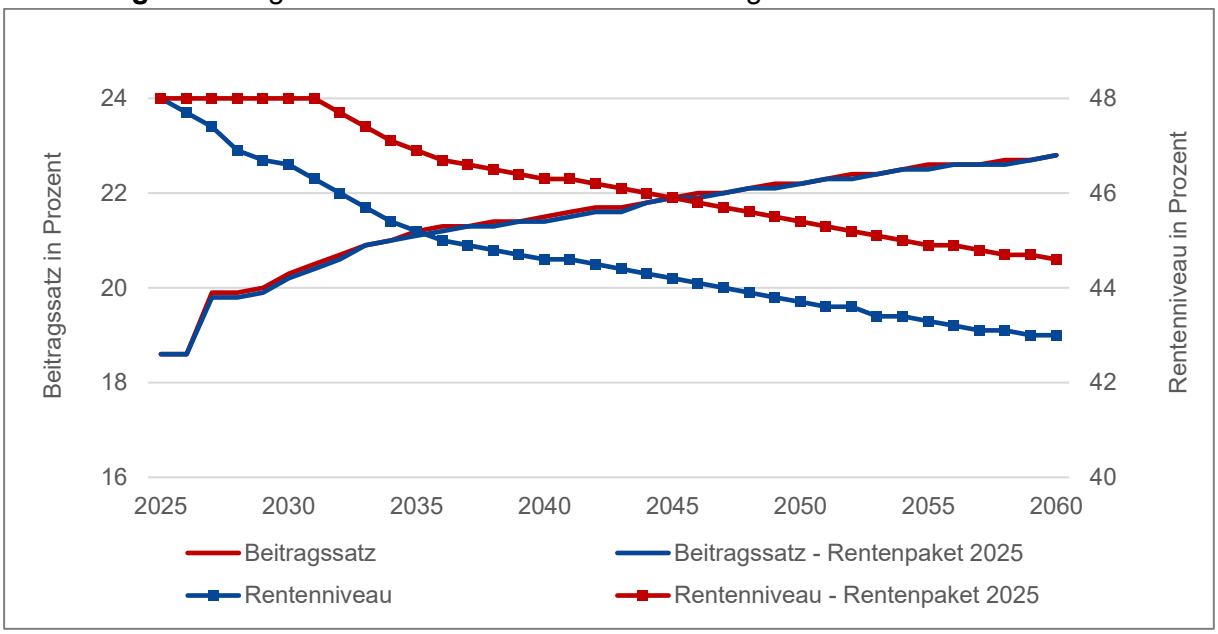


**Quelle:** Eigene Berechnungen auf Grundlage der Generationenbilanz und des Rentenprojektionsmodells „German Pension Simulation“.[1]

Das geplante Rentenpaket 2025 würde das Absinken des Rentenniveaus vermeiden und hätte keinen substanziellen Effekt für den Beitragssatz. Dies gelingt allerdings nur durch die ordnungspolitisch falsche Finanzierung aus Bundesmitteln. Die Rentenversicherung erhält bereits heute etwa ein Viertel der Steuereinnahmen des Bundes in Form verschiedener Zuschüsse. Das Rentenpaket 2025 würde diese Ausgaben um weitere fünf Prozentpunkte auf über 30 Prozent anheben (**Abbildung 2**). Fast ein Drittel der Einnahmen bei Aufstellung eines Haushalts, dem Königsrecht des Deutschen Bundestags, wären allein für die Rente festgeschrieben und dem Gestaltungsspielraum zukünftiger Politikergenerationen somit entzogen. Die Verwunderung, warum ausgerechnet junge Abgeordnete auf die Barrikaden gehen, hält sich damit in Grenzen: Auch zukünftige Bundeskanzler wollen gestalten, und nicht nur verwalten.

[1] Für eine Beschreibung von Methodik und Datengrundlage, siehe Raffelhüschen et al. (2025) und Seuffert (2022).

**Abbildung 2:** Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung

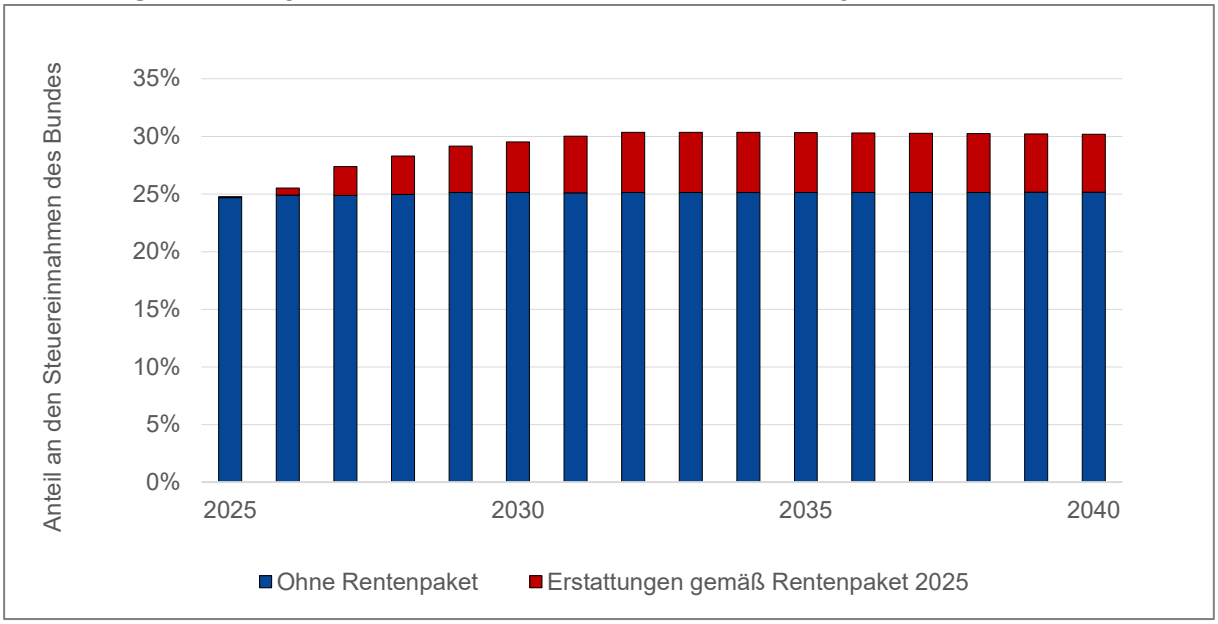


**Quelle:** Eigene Berechnungen auf Grundlage der Generationenbilanz und des Rentenprojektionsmodells „German Pension Simulation“.

Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD kann dahingehend interpretiert werden, dass die Erstattungen für die Aufrechterhaltung des Rentenniveaus von 48 Prozent im Jahr 2031 mit der Wirkung der Rentenniveauhaltelinie abrupt enden. Dafür müssten jedoch entweder die Beitragssätze schlagartig angehoben werden oder das Rentenniveau innerhalb eines Jahres um über vier Prozent gesenkt werden. Letzteres würde im Regelfall eine Rentenkürzung bedeuten, die aufgrund der Schutzklausel derzeit ausgeschlossen ist. Tatsächlich ist der aktuelle Gesetzentwurf vielmehr so zu interpretieren, dass das Rentenniveau gegenüber dem derzeitigen Status quo dauerhaft erhöht bleibt und die dafür notwendigen Erstattungen den Bundeshaushalt anhaltend belasten.

Dies stellt eine Kehrtwende zu den intergenerativen Vorstellungen der Zuschüsse der Regierung Scholz dar. Die Pläne der Ampel-Koalition sahen für die Jahre bis 2035 vor, schuldenfinanziert Bundesmittel von jährlich zwölf bis 16 Milliarden Euro zum Aufbau eines Kapitalstocks in der Rentenversicherung zur Verfügung zu stellen. Die Rendite dieses Kapitalstocks wäre dann jüngeren Kohorten zugute gekommen. Für das Rentenpaket 2025 sind nun von 2026 bis 2031 zehn bis 19 Milliarden Euro an Bundeserstattungen geplant. Diese Mittel werden allerdings nicht angespart, sondern ausgegeben. Die Bundesregierung schlägt damit eine Entwicklung ein, die einer „Staatsumlage“ gleichkommt: Die strukturelle Unterrendite des Umlageverfahrens wird durch permanente Steuerzuschüsse kompensiert. Doch auch die fiskalische Leistungsfähigkeit des Staates unterliegt demografischen Grenzen. Eine Stabilisierung der Renten durch schulden- oder steuerfinanzierte Zuschüsse ist daher kein nachhaltiger Ausweg, sondern verschiebt die demografischen Lasten lediglich von der Sozialversicherung in den Kernhaushalt – zulasten junger und zukünftiger Generationen.

# 2 Ökonomische Einordnung der rentenpolitischen Maßnahmen

## 2.1 Die Gefahr des Kipppunkts

Befürworter des Rentenpakets, insbesondere Bundesarbeits- und Sozialministerin Bärbel Bas (SPD)2, argumentieren, dass ein höheres Rentenniveau für alle Generationen einen Vorteil brächte, da auch die Renten der jüngeren Generationen dadurch höher ausfallen würden. Tatsächlich bezahlen die jüngeren Generationen jedoch einen zu hohen Preis für diese höheren Rentenansprüche. Der Kapitalmarkt verspricht angesichts der demografischen Entwicklung höhere Renditen als das Umlagesystem der Rentenversicherung. Vom Rentenpaket 2025 der Bundesregierung werden in der Tat alle Generationen betroffen sein – allerdings nicht im positiven, sondern im negativen Sinne. Denn die gesetzliche Rentenversicherung agiert nicht im luftleeren Raum, sondern ist Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen „Ausgabenblocks Sozialversicherung“. Fetzer und Hagist (2025)[3] zeigen, dass der Gesamtbeitragssatz aus Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, der bereits heute bei über 42 Prozent liegt, ohne strukturelle Reformen bis 2044 dauerhaft über die Marke von 50 Prozent steigen würde. Ohne anhaltende Nettozuwanderung würde diese Schwelle sogar bereits um das Jahr 2038 gerissen, mit einem weiteren Anstieg auf über 60 Prozent bis 2060. Zu diesen Größen kommen dann noch Steuerzahlungen, die ebenfalls steigen müssten, um das derzeitige Niveau sonstiger staatlicher Leistungen im demografischen Wandel aufrechtzuerhalten.[4]

Diese Werte bedeuten mehr als eine abstrakte Belastung. Sie können das deutsche Sozialversicherungssystem vielmehr an einen Kipppunkt bringen: Steigen die Lohn(neben)kosten über ein bestimmtes Niveau, verliert die Soziale Marktwirtschaft so sehr an Attraktivität, dass eine Abwärtsspirale für die Wirtschaft und Staatsfinanzen in Gang tritt. Für qualifizierte Beitragszahlende wird es dann rational, ihre Abgabenlast zu reduzieren – etwa durch geringere Arbeitszeiten, Wechsel in abgabenärmere Erwerbsformen, Schattenwirtschaft oder sogar Auswanderung. Zudem wird die eigentlich benötigte qualifizierte Einwanderung abgeschreckt. Bei Überschreitung des Kipppunkts verstärkt sich die Dynamik selbst: Höhere Beitragssätze verringern das sozialversicherungspflichtige Arbeitsvolumen und erzwingen somit weitere Erhöhungen. Die Sozialversicherung gerät dann in eine Negativspirale mit exponentiell ansteigendem Gesamtbeitragssatz. Dieser Effekt ist in den oben genannten Zahlen noch nicht enthalten.

Das Rentenpaket 2025 ist vor diesem Hintergrund zu lesen. Mit der Haltelinie beim Rentenniveau von 48 Prozent, der Mütterrente III und der Aktivrente werden zusätzliche Leistungsversprechen in ein System eingespeist, das bereits jetzt unter erheblichem demografischem Druck steht. Die Beitragsseite wird formal geschont, indem die Mehrkosten überwiegend über Steuermittel finanziert werden. Das löst das Problem hoher Arbeitskosten jedoch nicht, sondern verschiebt es lediglich vom Beitrags- in den Steuerbereich: Die meisten Beitragszahlenden sind zugleich Steuerzahlende. Nicht die Lasten werden dadurch geringer, sondern ihre Transparenz.

## 2.2 Umverteilung mit der „Gießkanne“

Ein weiteres Argument vonseiten der politischen Befürworter der Haltelinie ist, dass mit einer Stabilisierung des Rentenniveaus ein aktiver Beitrag gegen wachsende Altersarmut geleistet

---

[2] Vgl. bspw. Debattenbeitrag zur ersten Lesung verschiedener Gesetzesentwürfe im Deutschen Bundestag am 16.10.2025.
[3] Fetzer und Hagist (2025).
[4] Die nachhaltige Erhöhung der Einnahmen der Gebietskörperschaften beträgt 9,7 Prozent. Vgl. Raffelhüschen et al. (2025).

würde. In der Tat könnte eine Rentenniveauhaltelinie von 48 Prozent die Quote der Renten unterhalb des Grundsicherungsbedarfs bis 2030 um 1,3 Prozentpunkte und langfristig um etwa 3,5 Prozentpunkte senken. (Seuffert und Toussaint, 2024, S. 17)[5] Eine Absenkung der Grundsicherungsquote um einen Prozentpunkt durch eine dauerhafte Rentenniveauhaltelinie kostet dieser Untersuchung zufolge im Barwert pro Jahr über acht Milliarden Euro. Die Autoren betrachten dabei neben den Renteneinkünften keine weiteren Einkommensquellen. Ein Vergleich mit anderen Untersuchungen lässt jedoch vermuten, dass die Haushalte mit geringen Renten durchaus auch über andere Alterseinkünfte verfügen und dies die Wirkung auf die allgemeine Grundsicherungsquote beeinflusst. So beziffern Buslei, Geyer und Haan (2023)[6] die Auswirkung der Haltelinie auf die Grundsicherungsquote bis 2030 mit 0,6 Prozentpunkten und damit weniger als halb so hoch wie die Wirkung auf die Rentengrundsicherungsquote laut Seuffert und Toussaint (2024). Die Kosten für die Rentenniveauhaltelinie stehen folglich in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu ihrer Grundsicherungswirkung.

Die mangelnde Grundsicherungswirkung der Rentenniveauhaltelinie ergibt sich direkt aus der Konstruktion des Rentenniveaus. Das Rentenniveau ist das Verhältnis zwischen der sogenannten Standardrente und dem Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung. Die Standardrente entspricht der Rente einer hypothetischen Person, die exakt 45 Jahre lang exakt zum Durchschnittsentgelt gearbeitet und folglich 45 sogenannte Entgeltpunkte erworben hat. Die monatliche Rente ergibt sich – sowohl für den hypothetischen Standardrentner als auch für alle tatsächlichen Rentnerinnen und Rentner – aus dem Produkt aus Entgeltpunkten und aktuellem Rentenwert. Zur Aufrechterhaltung eines Rentenniveaus von 48 Prozent wird der Rentenwert jedes Jahr so angepasst, dass sich aus Standardrente und Durchschnittsentgelt gerade ein Rentenniveau von 48 Prozent ergibt. Die vorgesehene Rentenniveauhaltelinie würde dazu führen, dass der Rentenwert bis 2031 insgesamt um gut vier Prozent stärker erhöht würde als ohne die Haltelinie. Dementsprechend würde sie alle Renten – die hypothetische Standardrente ebenso wie die Rente aller tatsächlichen Rentnerinnen und Rentner – um gut vier Prozent mehr erhöhen als bisher vorgesehen. Wer im Jahr 2031 eigentlich eine Rente in Höhe von 800 Euro bezogen hätte, würde dann also 32 Euro mehr Rente beziehen. Wer aber eigentlich eine Rente in Höhe von 2500 Euro bezogen hätte, würde 100 Euro mehr Rente beziehen. Der weit überwiegende Teil der zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung käme damit Bezieherinnen und Beziehern überdurchschnittlich hoher Renten zugute. Wer wenig verdient und geringe Rentenansprüche erworben hat, profitiert wenig. Wer viel verdient hat, profitiert dagegen stärker, obwohl er durch das höhere Einkommen zudem bessere Möglichkeiten zur privaten Vermögensbildung hatte.

Hinzu kommt noch: Die meisten Rentnerinnen und Rentner im unteren Leistungssegment – insbesondere jene, für die die gesetzliche Rentenversicherung die einzige Einkommensquelle darstellt – liegen mit ihren individuellen Rentenansprüchen dauerhaft unterhalb des Grundsicherungsbedarfs. Für diese Gruppe verpufft jede politische Stabilisierung oder Anhebung des Rentenniveaus vollständig, weil jede zusätzliche Rentenerhöhung in voller Höhe auf die Grundsicherungsleistung angerechnet wird. Die Haltelinie erhöht zwar den aktuellen Rentenwert für alle Rentenbeziehenden, erreicht aber die intendierte Zielgruppe vulnerabler

[5] Seuffert und Toussaint (2024).
[6] Buslei, Geyer und Haan (2023). Die Autoren weisen in ihrem Gutachten in Fußnote 2, Seite 2, darauf hin: „Die Entwicklung der Altersarmut in der Zukunft abzuschätzen ist schwierig.“ Da einige Faktoren wie eine gewisse Verbreiterung von betrieblicher und privater Altersvorsorge und eine steigende weibliche Erwerbstätigkeit Altersarmut hier den Effekt eher mindern dürften, andere wie eine höhere Single-Quote den Effekt verstärken, mag er jedoch in den oben skizzierten Berechnungen in einem akzeptablen Konfidenzintervall liegen.

Haushalte kaum. Geringe Rentenansprüche ohne Grundsicherungsanspruch infolge eines Wechsels in andere Versorgungswege wie beispielsweise bei späterer Verbeamtung sind von dieser Anrechnung dagegen nicht betroffen. Paradoxerweise erreicht die Haltelinie damit gerade jene nicht, die sie schützen soll.

Als Fazit kann also gezogen werden, dass die Rentenniveauhaltelinie das ausgegebene Ziel der Bekämpfung von Altersarmut zwar nicht vollständig verfehlt, jedoch der weit größere Effekt bei leistungsstärkeren Rentenhaushalten erzielt wird. Junge und mittelalte Erwerbstätige bezahlen also den auskömmlichen Lebensabend gutsituierter Babyboomer und ihrer Vorgänger. Wie dargelegt, dürfte dieser Effekt für die heutigen Rentnergenerationen jedoch nur von kurzer Dauer sein – denn wenn der Kipppunkt des Sozialversicherungssystems erreicht wird, geraten auch ihre Ansprüche unter erheblichen Druck.

## 2.3 Mütterrente und Aktivrente

Das Rentenpaket 2025 beinhaltet mit der Mütterrente III und der Aktivrente zwei prominente Instrumente, in ihrer fiskalischen Tragweite zwar hinter der Haltelinie zurückstehen, jedoch aus ökonomischer und ordnungspolitischer Perspektive ebenfalls kritisch einzuordnen sind.

### Mütterrente III

Die Mütterrente III erweitert die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Damit werden Leistungsansprüche für Sachverhalte erhöht, die mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Im Unterschied zu familienpolitischen Instrumenten werden mit der Mütterrente keine aktuellen Erziehungsleistungen unterstützt, sondern vergangene (Fertilitäts-)Entscheidungen nachträglich aufgewertet. Das mag aus Sicht der Betroffenen als Akt nachholender Anerkennung erscheinen, entfaltet aber keinerlei Anreizwirkung für künftige Eltern. Aus intergenerativer Perspektive bedeutet dies: Jüngere Beitrags- und Steuerzahlende finanzieren überproportional Leistungsverbesserungen für Kohorten, die bereits von günstigen demografischen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen profitiert haben.

Hinzu kommt eine kommunikative Schieflage: Seit der Einführung des Elterngeldes verfügen jüngere Familien über ein eigenständiges, einkommensabhängiges Transferinstrument. Wer am 1. Januar 2007 Eltern wurde, konnte Elterngeld beantragen. Wer am 31. Dezember 2006 sein Kind bekam, nicht. Zu Recht fordert niemand eine rückwirkende Auszahlung des Elterngeldes für vor 2007 geborene Kinder. Die Mütterrente kann jedoch als eine Art „rückwirkendes Elterngeld“, als Entlohnung für die Erziehung der Kinder, missverstanden werden. Das birgt die Gefahr, dass die Mütterrente trotz erheblicher fiskalischer Kosten von den Betroffenen als symbolisch und unzureichend wahrgenommen wird.

### Aktivrente

Die Aktivrente verfolgt das Ziel, ältere Erwerbstätige länger im Arbeitsmarkt zu halten, indem zusätzliche Erwerbseinkommen ab Erreichen der Regelaltersgrenze bis zu einer Schwelle von 2.000 Euro monatlich steuerfrei gestellt werden sollen. Auf den ersten Blick erscheint diese Konstruktion als pragmatische Antwort auf Fachkräftemangel und demografischen Wandel. Bei näherer Betrachtung markiert die Aktivrente einen grundlegenden ordnungspolitischen Systembruch: Erstmals wird die Steuerlast systematisch von der Person des Steuerpflichtigen, nicht von der Höhe des Einkommens, abhängig gemacht. Ein Euro Erwerbseinkommen wird

je nach Alter des Erwerbstätigen unterschiedlich besteuert – ein klarer Bruch mit dem Leistungsfähigkeits- und Neutralitätsprinzip der Einkommensteuer.[7]

Darüber hinaus ist die Aktivrente mit erheblichen Mitnahmeeffekten verbunden. Schätzungen von Prognos und ZEW gehen von direkten Steuermindereinnahmen im Milliardenbereich aus, während die verhaltensbedingten Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen unsicher bleiben. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass die Aktivrente hauptsächlich Mitnahmeeffekte erzeugt.[8] Gleichzeitig besteht ein verfassungsrechtliches Risiko: Wenn einmal der Damm einer personenbezogenen Steuerprivilegierung gebrochen ist, lassen sich auch weitere „gute“ Gruppen – von bestimmten Berufsständen bis hin zu politisch als systemrelevant definierten Tätigkeiten – steuerlich begünstigen.

# 3 Handlungsoptionen für eine nachhaltige Gestaltung der Rentenversicherung

Das Rentenpaket 2025 kann den demografischen Realitätsschock nicht ausblenden. Die Frage ist daher nicht, ob die Rentenversicherung reformiert werden muss, sondern wie. Aus unserer Sicht lassen sich vier strategische Handlungsstränge identifizieren, die im Verbund ein konsistentes Transformationsprogramm ergeben: eine konsequent auf qualifizierte Zuwanderung ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik, die Kopplung des Regelrenteneintrittsalters an die Lebenserwartung, die Wiederbelebung und Schärfung des Nachhaltigkeitsfaktors sowie der gezielte Ausbau kapitalgedeckter Elemente für jüngere Generationen. Grundsichernde Maßnahmen sind unabhängig von der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung und unter Anwendung der Bedürftigkeitsprüfung zu gestalten. Die Solidarität und Fürsorge sind zurecht grundlegende Prinzipien des sozialen Sicherungssystems, sie bedürfen jedoch des Schutzes vor fälschlicher Inanspruchnahme und unbeabsichtigter Zuweisung.

## Gezielte Einwanderungspolitik und Standortattraktivität

Stetige Nettozuwanderung von qualifizierten Erwerbstätigen kann den Anstieg des Gesamtbeitragssatzes deutlich dämpfen. Im Szenario ohne künftige Nettozuwanderung würde der Gesamtbeitragssatz die 50-Prozent-Marke bereits um das Jahr 2038 überschreiten und bis 2060 auf über 60 Prozent steigen; bei einer jährlichen Nettozuwanderung von rund 250.000 Personen verschiebt sich dieser Anstieg zeitlich nach hinten und fällt im Niveau spürbar niedriger aus. Die hohen Zuwanderungssalden haben die Erwartungen bezüglich des Ausmaßes des demografischen Wandels im Vergleich zur Vergangenheit bereits abgeschwächt und sind nun in Form dauerhaft erhöhter Wanderungssalden in den Bevölkerungsprojektionen berücksichtigt. (Schultis, Seuffert und Stramka, 2024)[9]

Zuwanderung ist damit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Stabilisierung des Systems. Sie wirkt nur dann nachhaltig, wenn Deutschland im globalen Wettbewerb um Talente ein attraktiver Arbeits- und Lebensstandort bleibt. Dazu gehören neben einem funktionierenden Bildungssystem und einer leistungsfähigen Infrastruktur vor allem

[7] Vgl. Hagist und Seuffert (2025).
[8] Die unmittelbaren Steuerausfälle infolge von Mitnahmeeffekten werden auf 1,5 bis 2,7 Milliarden Euro beziffert. Dem wird ein mögliches Aufkommen aus zusätzlicher Erwerbstätigkeit gegenübergestellt. Allerdings divergieren die Annahmen zum Umfang dieses Anreizeffekts deutlich. Während die Prognos AG in einem optimistischen Szenario ein fiskalisches Zusatzpotenzial von bis zu 3,5 Milliarden Euro identifiziert, erwartet das ZEW Mannheim einen Gesamteffekt, der nahezu vollständig den Mindereinnahmen von rund 2,7 Milliarden Euro entspricht.
[9] Schultis, Seuffert und Stramka (2024).

wettbewerbsfähige Arbeitskosten. Ein Sozialstaat, der sich dauerhaft Gesamtbeitragssätze jenseits der 50 Prozent leistet, wird im Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte strukturell ins Hintertreffen geraten – unabhängig von der Höhe der Bruttolöhne. Eine generationengerechte Rentenpolitik ist daher immer auch Standortpolitik.

## Kopplung des Regelrenteneintrittsalters an die Lebenserwartung

Der demografische Kipppunkt kommt nicht überraschend, sondern ist seit Jahrzehnten absehbar. Die Reformen der Jahre 2001 bis 2009 haben die Rentenversicherung auf die erste Welle der Alterung vorbereitet, insbesondere durch die Einführung der Rente mit 67 und des Nachhaltigkeitsfaktors. Angesichts weiter steigender Lebenserwartung ist der nächste logische Schritt eine regelbasierte Kopplung des Regelrenteneintrittsalters an die Entwicklung der Lebenserwartung.

Ein solches Modell folgt einem einfachen Prinzip: Steigt die fernere Lebenserwartung im Renteneintrittsalter, wird ein Teil dieser zusätzlichen Jahre in längere Erwerbstätigkeit umgewandelt, der andere Teil in mehr Ruhestandszeit.[10] Das Verhältnis von Beitragsjahren zu Rentenbezugsjahren bleibt damit langfristig stabil. Politisch bedeutet dies: Debatten über die „nächste Rentenreform“ würden durch eine transparente, nachvollziehbare Regel ersetzt. Bleibt die Lebenserwartung – wie in jüngster Zeit zu beobachten – vorübergehend stabil, greifen auch keine zusätzlichen Anpassungen. Nimmt sie hingegen wieder dynamischer zu, erfolgt die Anpassung automatisch und planbar. Das erhöht sowohl die finanzielle als auch die politische Nachhaltigkeit.

## Wiederbelebung und Schärfung des Nachhaltigkeitsfaktors

Der Nachhaltigkeitsfaktor in seiner ursprünglichen Ausgestaltung verteilte die demografischen Lasten im Verhältnis von drei zu eins zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden: Drei Viertel der Belastung trugen die Aktiven über höhere Beiträge, ein Viertel die Rentnerinnen und Rentner über eine gedämpfte Rentenanpassung. Der Nachhaltigkeitsfaktor beinhaltet den Gerechtigkeitsfaktor $\alpha$. Wenn demografische Belastungen in der Rentenversicherung entstehen, werden sie anhand des Gerechtigkeitsfaktors zwischen Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden aufgeteilt. Welcher Wert des Gerechtigkeitsfaktors tatsächlich gerecht ist, muss letztlich politisch entschieden werden. Ältere Generationen werden tendenziell eine Gleichbehandlung im Sinne eines konstanten Leistungsniveaus der Rentenversicherung als gerecht empfinden. Im Interesse jüngerer Generationen wäre dagegen eine Gleichbehandlung als Beibehaltung des Beitragsniveaus während der Erwerbsphase als gerecht zu verstehen. Im Sinne einer dauerhaften Leistungs- und Tragfähigkeit des Sozialversicherungssystems, wäre wiederum eine hälftige Lastenteilung als sinnvoll zu erachten.

Wichtig ist die kommunikative Klarstellung: Eine Verschärfung des Nachhaltigkeitsfaktors bedeutet keine nominalen Rentenkürzungen, sondern eine Reduktion des Rentenwachstums gegenüber dem Lohnwachstum. Aufgrund der gesetzlichen Schutzklausel (§ 68a SGB VI) können laufende Rentenleistungen nicht sinken. Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet keine sinkenden Renten, sondern Rentenwachstumsraten, die geringer sind als das Lohnwachstum. Unter den gängigen Annahmen zur Reallohnentwicklung bedeutet dies im Status quo auch

[10] Die Beschreibung eines entsprechenden Konzepts findet sich beispielsweise bei Raffelhüschen und Seuffert (2020).

zukünftig real wachsende Renten. Das bedeutet weiterhin eine Anpassung der Renten über der allgemeinen Preisentwicklung.

## Kapitaldeckung für die Vorsorge jüngerer Generationen

Schließlich wird es ohne eine substanzielle Stärkung kapitalgedeckter Vorsorgeelemente nicht gelingen, jüngeren Kohorten einen auskömmlichen Lebensabend zu bescheren. Die von der Bundesregierung angedachte Frühstartrente geht zwar in die richtige Richtung, bleibt aber in Volumen und Ausgestaltung zu zögerlich. Aus unserer Sicht bedarf es für jüngere Kohorten einer echten kapitalgedeckten Säule, die drei Kriterien erfüllt: renditeorientiert, transparent und einfach.

Konkret bedeutet dies: Pflichtnahe oder obligatorische Einzahlungen für jüngere Jahrgänge in einen kostengünstigen, breit diversifizierten Fonds mit klaren Eigentumsrechten, kostengünstigem Asset Management und strikter Abschirmung vor politischem Zugriff. Die internationale Erfahrung, etwa mit skandinavischen Staatsfonds, zeigt, dass unter solchen Rahmenbedingungen langfristig reale Renditen von deutlich über den Wachstumsraten der Volkswirtschaft möglich sind.

Für die umlagefinanzierte Rentenversicherung wäre eine solche kapitalgedeckte Säule doppelt vorteilhaft. Kurz- bis mittelfristig stabilisiert sie die Erwartungen jüngerer Beitragszahlender, die eine sichtbare, individuelle Renditeperspektive erhalten und damit weniger Anreize haben, dem System auszuweichen. Langfristig entlastet sie das Umlageverfahren, weil ein wachsender Teil des Alterseinkommens nicht mehr aus laufenden Beiträgen, sondern aus Kapitalerträgen finanziert wird.

## Fazit

Im Zusammenspiel dieser vier Handlungsstränge entsteht ein konsistentes Reformportfolio: Zuwanderung stabilisiert die Beitragsbasis, ein an die Lebenserwartung gekoppeltes Renteneintrittsalter und ein verschärfter Nachhaltigkeitsfaktor begrenzen die Ausgabendynamik, und eine echte Kapitaldeckung eröffnet jüngeren Generationen eine renditestarke, transparente Ergänzung zum Umlagesystem. Ein solches Paket würde dem Anspruch des Herbstes der Reformen, das System „enkelfähig“ zu machen, erstmals substanziell gerecht – und den beschriebenen Kipppunkt nicht weiter ansteuern, sondern aktiv vermeiden.

## Ansprechpartner & weitere Informationen

Prof. Dr. Christian Hagist
WHU – Otto Beisheim School of Management
christian.hagist@whu.edu

Dr. Stefan Seuffert
WHU – Otto Beisheim School of Management
stefan.seuffert@whu.edu

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten des
CIF – Center für Intergenerative Finanzwissenschaft und der
WHU – Otto Beisheim School of Management